



RICHTLINIE

**der Ortsgemeinde Kütz zur Förderung der energetischen
Herstellung oder Sanierung von Anlagen für die Beheizung
von Gebäuden und Anlagen für die Brauchwasserbereitung
mit erneuerbaren Energieträgern vom 24.02.2014**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kütz hat am 24.02.2014 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Ortsgemeinde Külz fördert die Investition in Heizanlagen, die in Gebäuden innerhalb des Gemeindegebiets montiert oder saniert werden. Gefördert werden Hauseigentümer, die entsprechende energetische Maßnahmen für die Beheizung von Gebäuden oder für die Brauchwasserbereitung umsetzen, sofern der Betrieb der Heizungsanlagen ausschließlich mit erneuerbaren Energien erfolgt. Darüber hinaus wird der Anschluss solcher Anlagen an die örtlichen Nahwärmenetze gefördert.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer von Gebäuden in der Ortsgemeinde Külz sind. Jedes Gebäude kann nur einmal gefördert werden.

§ 3 Förderumfang

- (1) Gefördert wird die Errichtung von
 1. Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkesseln,
 2. Wärmepumpen, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen sind oder werden,
 3. thermische Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung sowie
 4. der Anschluss von Anlagen an die örtlichen Nahwärmenetze.
- (2) Anlagen, die nur teilweise mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, sind nicht förderfähig.
- (3) Wärmepumpen und Biomassewärmenetze mit BHKW-Unterstützung gelten ausdrücklich als regenerative Einheit.
- (4) Bereits errichtete Anlagen, deren Errichtung und Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 erfolgt ist, können ebenfalls gefördert werden, um Mitbürgern, die seit Beginn der Energiewende ihre Heizungsanlage regenerativ ausgerichtet haben, nachträglich an der Förderung zu beteiligen.

§ 4 Fördersumme

- (1) Pro Objekt wird ein Zuschuss in Höhe von höchstens 4.000,00 Euro gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den förderfähigen Kosten.
- (2) Förderfähig sind lediglich die Kosten für die Planung, Anschaffung sowie Installation der Heizungsanlagen. Die Kosten sind entsprechend nachzuweisen (Rechnungskopie).

- (3) Bei Anschluss an eines der örtlichen Nahwärmenetze wird je Übergabestation ein Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € gezahlt. Ansonsten gilt jede einzelne Heizungsanlage als förderfähiges Objekt.

§ 5 Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 – Antragsvordruck - beim Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Dem Antragsvordruck beizufügen sind
- a) bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens,
 - b) bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie
 - c) beim Anschluss an eines der örtlichen Nahwärmenetze die Anschlussbestätigung des Netzbetreibers
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2 maßgeblich.
- (4) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Külz ist über bewilligte oder abgelehnte Anträge zu informieren.
- (5) Eigentümer, die mit dem Netzbetreiber des Nahwärmenetzes Neuerkirch-Külz der Energieversorgung Region Simmern (ERS), einen Wärmeliefervertrag geschlossen haben, erfüllen automatisch die Förderungsvoraussetzungen. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. In diesem Fall wird die Antragstellung je Anschlussnehmer als bereits vorliegend betrachtet.¹

§ 5a Auszahlung²

- (1) Die Fördersumme wird nach Vorlage der Schlussrechnung sowie Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Ortsgemeinde Külz oder einen durch diese Beauftragten, durch die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück an die Antragsteller ausgezahlt.
- (2) Im Falle der Förderung eines Anschlusses an das Nahwärmenetz Neuerkirch-Külz wird nach Anschlussbestätigung, aus Gründen der Verkürzung der Zahlungswege, die Auszahlung der Fördersumme in Höhe des Baukostenzuschusses (maximal 4.000 Euro) direkt an den Netzbetreiber (ERS) erfolgen.

¹ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 13.04.2015

² Eingefügt durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 13.04.2015

§ 6 Schlussbestimmungen³

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen.
- (3) Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Die Förderperiode der Richtlinie ist bis zum 31.12.2022 begrenzt.
- (5) Es werden nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt, welche bis zum 30.06.2023 getätigt bzw. abgeschlossen sind.

Külz, 24.02.2014

Gez. Aloys Schneider
Ortsbürgermeister

³ Geändert durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 05.09.2022